

4.

so klarer Lant zu sein.

Präsident Mollerer verweist mich das Wort & sagt, dass die Regierung, vorwiegend betreffend Umänderung der Verfassung, bezogen auf Verfassungsänderung von allen Obg. zu erwarten sei. Er muss den Verfassungsausschuss zu einer Generaldebatte zu eröffnen & dann die Vorlage an eine Kommission zu übermitteln, die statt mir bisher fünfgliedrig, sieben-, oder achtgliedrig sein sollte.

Kon. Rat der Kant. verweist mich das Wort zu folgender Einleitung, der Erklärung:

„In dem Augenblicke, in dem die föderale Regierung demselben Zweck der Einleitung einer neuen Verfassung vorliegt, vertritt es mich ungezweigt, dass ich als derzeitiger Präsident der Regierung & als Verfasser der Einleitung demselben Zweck in Bezug der Verfassung dieses Landes vorstelle & in gleicher Weise mich über die einzelnen verantwortlichen Veränderungen gebe, die der Einleitung gegenüber der geltenden Verfassung bedingt.“

Am 9. Septbr. 1920 wurde ich von der Direktion dem verstorbenen Fürsten zu dem Zweck seiner Beerdigung in der Höhe mündlicher Verhandlung mit den Fürsten der Liechtenstein. Volksgenossen eine Einleitung der damals bekanntlich nicht publiziert worden Verfassung im Lande anzubringen.

Diese Verhandlungen begannen am 10. Septbr. 1920 & wurden in der Zeit bis 15. Septbr. fortgesetzt & zu Ende geführt.

Alle Anträge der Volksgenossen anlässlich der letzten Landtagung, St. Land & Distrikt, im weiteren Verlauf des Parteitagungsjahr Müller-Kreislauf & zum Schluss von einigen weiteren Parteiveränderungen; mit der dritten Sitzung der Anträge der St. Land & Distrikt Kreislauf Jahr Rubinstadt Josef Martin.

Die letzten Anträge der Volksgenossen betrafen eine Reihe von Wünschen, die sich hauptsächlich auf die Revision der Verfassung des Fürstentums bezogen & die sie alle die Wünsche ihrer Partei, bezogen der Maßnahme der Landbevölkerung des Fürstentums bezugsnehmend.

In der sich hieraus ergebenden Verfassungsveränderungen wurden diese Wünsche & die ihnen entsprechenden Richtlinien für die Verfassungsrevision formuliert.

Seine Stellvertretung der St. Land & Distrikt Rubinstadt Martin & ist der Ergebnis der Verfassungsveränderungen, welche seitdem mit den letzten Verfassungsveränderungen vom 11. u. 13. Septbr. 1920 zu erklären, dass er seine Regierung beauftragt wurde, dem Landtag auf Antrag eine Verfassungsrevision vorzulegen unter Einwirkung der, dem Ergebnis der vorgeschlagenen Verfassungsveränderungen entsprechenden Richtlinien zur Disposition vorzulegen.

In einem Dispositionskreislauf sind die letzten Anträge der Volksgenossen von einigen Wünschen, die dem St. Land & Distrikt Kreislauf Rubinstadt Josef Martin betreffen.

Unter diesen Umständen bekunt sich mich der,
 daß meine, von einem Direktionsrat mit
 der Resolution vom 11. Sept. auf die
 meine Aufsicht im Aufsicht genehmigte
 zur von. Leitung der Regierungsverwaltung
 auf die meine meine selbst Aufsicht eingeschränkt
 wurde.

Mit dem ersten Schriftverkehr vom 15.
 Sept. 1920 gewährte ich ein Direktionsrat,
 mich genehmigt auf die meine meine Aufsicht
 Aufsicht als Leiter der Regierungsverwaltung
 im Amt zu bezeichnen, wobei unter den
 mir zugewiesenen Aufgaben an erster Stelle
 jene der Verwaltung der Kaufmanns-
 vereine stehen sollte.

Am 21. Sept. lagte ich in die
 Hände eines Direktionsrats den vorgeschriebenen
 kann Amt mit ab dem 23. Sept. Sub
 ich hier meine Amtsgeschäfte ab in der
 Folgezeit der, den ersten Abgang der
 von mir mit über Mängel der ersten
 Landtagspräsidenten zugewiesenen
 Aufsichtsanweisungsmittel mitgeteilt,
 dem einen Direktionsrat unter dem 12.
 Januar 1921 die Vorparolle zu
 teilen gewährte.

Wenn es mir zu meinem eigenen
 Absichten Bedauern nicht möglich war,
 diese Vorlage früher fertig zu stellen
 & dem ersten Rat zu geben zu lassen,
 so liegt der Grund einzig & allein darin,
 daß ich mich dieser Arbeit bei der Fülle
 anderer wichtiger & zeitverzehrender

Erblichkeit, die ich hier verstanden & die mir immer
 wieder gegenüberbrachten, mir in meine Seele
 zu setzen für mich, das ist in den Haupt-
 stunden & an den - & Freitagen wieder
 kommen. Hier bitte ich mich als Entschuldigung
 dafür gelten zu lassen, wenn ich in der
 meine was da war sehr tiefen und stillen
 ich Anbetrachten finden sollte, die ich bei
 gegenseitiger Zeit hätte beibringen können.
 Ich zog es jetzt vor, den Entwurf baldmöglichst
 vor das Auge zu bringen & allfällige Wün-
 sche der vereinigten Welt gelassenlich der Max-
 imierungen in der Permissiven, der sie der
 Entwurf zuweisen sein wird, und zu machen
 & glauben, in dieser Richtung auf die Billigung
 meines Vorgesetzten seitens der hohen Landes-
 regierung zu hoffen.

Das hohe Land sollte mir eine ge-
 statten, dass ich in Kürze, überflüssiger
 Darstellung auf den Inhalt der Entwurfs-
 entwürfe. Demnach derselbe nicht durch die
 Verhandlungen & von einer der besten
 gemessigten Richtlinien vorzugehen
 kann, glaube ich, nicht ohne bemängelten
 bestanden Sinnrichtungen & Bestimmungen
 feststellen zu sollen & unterseits für ein
 Amt zu machen, aber unterseits & insbesondere
 in schwerigsten Punkten aufzufassen
 bereits vorgesehene Bestimmungen & Bestimmungen
 einzuweisen zu dürfen.

In vorstehenden Zeilen habe ich
 mir eine Zeitlang vom Jahr 1848. 18. Seite
 ungenutzte Verhandlungsentwürfe als

schätzbarer Besatz & ist glänzend, mit diesen Umständen
angegeben einem Gebote der Gerechtigkeit zu weis,
sympathie & können Vertrauen dafür zu weis,
dienen, wenn ich der Güte, was der, was ich
aber für gut empfind, was waser was ich er fand.

Die massgebendsten Bestimmungen
sind im Ansehung der folgenden:

Unverküßlich wird der Fürstentum als konstitu-
tionelle Selbstverwaltung auf demokratischer
& republikanischer Grundlage begründet;
die Staatsgewalt ist im Fürsten & im Volke
vertheilt.

Der Landtag ist künftig nicht mehr eine
volksgewählte Abgeordneten zu bestanden,
die Einigkeit der fürstl. Abgeordneten wird
wichtig sein.

Bei Änderung der Landesverfassung
ist der Proportionalverhältnis nicht zu ändern
& die Zahl der Abgeordneten im Verhältnis
zur Bevölkerungszahl festzulegen. Sie zu
wählen ist einpflicht und bemerkbar, dass
nicht die Vertreter der Volksgemeinschaft
sind, welche die Einweisung der Pro-
portionalverhältnisse einpflichten, sondern
dass die Übertragung zur Aufsicht dieser
Bestimmungen von einem obersten
dem Fürsten weisung & dass jedem die
Innen Ansehung der Volksgemeinschaft
auf den Wunsch weisung, so mögen die
Bestimmungen der Proportionalverhältnisse
wird durch einvernehmlich angenommen
werden, wenn der Landtag in Bezug
der Landesverfassung der Landes

zu beschickensub.

Der Landtag ist nun beendet, jedoch sollte
über über bequändere schriftliche Verhandlungen
von wenigstens 300 wahlberechtigten Landwirten
oder über Gemeindeauspöhlungsbeschlüsse von
wenigstens 3 Gemeinden eingehend sein.

Es ist eine Kontrollkraft gegenüber
der Hauptverwaltung durch eine von ihm
zu wählende Aufsichtskommission anzuordnen.

Initiative & Referendum werden
unter Führung der betreffenden Kommission
ganz neu eingeführt.

Die Regierung ist dem Landtag &
dem Fürsten verantwortlich, um ihrer Zeitige
Pflicht der Landmannen, der, ebenso wie sein
Haltungsverhalten vom Fürsten verantwortungsvoll
mit dem Landtag über dessen Beschaffung etc.
nunmehr wird & eine jährliche Landtagssitzung
sein wird.

Die Regierung, deren Funktionsbereich
mit jenen des Landtages zusammenfällt, ist
nicht eine Kollegiale, tritt eine Kollaboration ein.

Gegen Regierungsmitglieder, die durch ihre
Amtsführung der Hauptverwaltung des Volkes & der
Landtag nachgeben, kann letzterer beim Fürsten
die Entlassung beantragen.

Alle Verwaltung- & Tätigkeitsstellen,
mit Ausnahme der Obersten Gerichtshof, sind
im Landtag zu wählen. Kollegiale Stellen
sind mindestens maßgeblich mit Landtag
Mitgliedern zu besetzen.

Der Gerichtshof der öffentlichen Kräfte
ist ein Hauptorgan des Landtag zu wählen,

desseu Präsident ein gebürtiger Linzener
sein wird.

Die neue Verfassung seiner Aufsicht
erfüllt der § 104 der Verfassung. Seine Mitglieder
sollen ausschließlich Linzener sein.

Für die Anstellung im Linz. Kunst-
Dienst ist, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen
von der Verfassung, der Linz. Kunstverein,
nicht erforderlich; Ansuchen sind nur mit
Zustimmung der Landesregierung zulässig.

Indem ich nun dem hohen Fürsten diesen
Entwurf einer neuen Verfassung vorlege
& um dessen Annahme bitte, habe ich einen
vollständigen verantwortlichen Teil der mir bei
meiner Berufung zugewiesenen Aufsicht
erfüllt. Man ist mir zu meinem eigenen
höchsten Bedauern nicht möglich, in
der mir zugewiesenen Zeit mich den übrigen
mir zugewiesenen Aufsicht zu unterziehen,
so glaube ich, zu meiner Entlastung beizutragen
zu dürfen, dass ich das, was ich oben
erwähnte. Dafür, dass ich dasjenige, was
sich, die zeitlich befristete Arbeit meiner
Arbeitskraft zurückzuführen, jedoch meine
Arbeitskraft zurückzuführen & im vollen Umfang
in Anspruch nehmen & das meine Zeit,
wie meine Arbeitskraft gar oft durch
Umstände konsumiert werden, die ich
nicht vermeiden kann & die sich ganz
ohne meine Zustimmung einstellen, wird mich
wohl im Grunde einmündig verantwort-
lich machen wollen.

Wie bereits erwähnt, lüsst die

festmündliche Frist, für die ich persönlich auf den
 Festen der Regimentschaft berufen wurde, weil in
 diesem Monate ich, wobei es für mich keinen zweifel
 diesen Konturschritt mitmacht, ob diese Frist am 18.,
 am 21., oder am 23. März als beendet angesehen
 wird. Ich würde mein Hauptverlangen stellen, mich
 diese Monate von meinem Festen zurückhalten,
 einlösen, indem ich an einem der vorerwähnten
 Tage, spätestens am 23. März mein Amt in
 die Hände eines Stellvertreters, interimsgründig,
 oder Landesfürsten, von dem ich es annehmen
 habe, zurückzugeben würde.

Ich kam mit häufigem Gemüths-
 besuchungen, daß ich während der Zeit meines
 Aufenthalts auf diesen Festen bemerkt wurde,
 mein Amt objektiv zu führen & daß ich mich
 stets nur von der Bedienung aus auf die Seite
 der Landesherren lehne.

Allen jenen, die mir wahrheitsgemäß
 gegenübertraten & mich in meinem auf der
 Seite der Landes- & seiner Landesfürsten
 Bestehen mit Recht & Lust unterstützen,
 danke hierfür nicht zu vergessen.

1744
 24. März. Der feste Regimentschef hat schon mehrere
 Punkte angeführt, die schon längere Zeit
 Aufmerksamkeit verdienen. Es wird bei
 den Expeditionsausführungen im Jahr 1720 schon
 viele Punkte aufgefallen sein. Wir müssen
 & wollen der Länge nach sein. Wir müssen
 in vielen Punkten vor vollendeter Sache
 stehen lassen. Viele Punkte verfahren
 mich nicht nur von Herrn. Major.

Ist bin überzeugt, dass der Fürst nicht verlangt,
 dass ich als fürstl. Abg. gegen meine Überzeugung
 stimmen, dass, dem nachher seine Hauptpunkte
 zur Wahrung gegeben sind. Heute bin ich über-
 zeugt, dass der Fürst einverstanden ist, ob
 die Wahrung so oder so abgeändert wird,
 wenn es der Wille der Volksmehrheit
 ist. Es wurde im Sept. 1920 auf dem Besess
 zu dem Fürsten von den Delegierten der
 Volksgewalt vereinbart, ihre Wünsche
 seien die Wünsche der Mehrheit der Volk-
 ras

Abg. Mangor: die Wünsche von Dr. Nigg's müßten in
 Tätigkeit & Unterstützung, bei den Besess-
 abmündigungen im Sept. würde unter
 die Bürgergewalt, was der Volkswille
 gefordert.

Krös. Müller: Anlässlich der Nigg's Wünsche
 müßte nicht bemerkt, dass bei den Besess-
 abmündigungen nicht die meisten demokra-
 tie bewirtschaftigt wurde. Von 15 Abg.
 seien nur 2 gewaltlos & Volksubjekt
 unter gegen Besess nicht. der Leistung
 Subjekt in den städtischen Artikel
 sein Fund. dem Natur der Verfassung,
 unterworfen gewesen werden nicht sein.

Daselbst nicht verbindlichen Verfassungs-Kom-
 mission:

- Es werden gemacht:
1. Krös. Müller mit 12 Stimmen.
 2. Abg. Gussner mit 12 "
 3. Abg. Mangor mit 12 "
 4. Abg. Wallinger mit 12 "

- 5. Abg. Gut. Briefel mit 11 Minuten.
- 6 " G. Rißel " 11 "
- 7 " Dr. Wigg " 10 "

II. Antrag der Abg. Gut. Briefel & Gneiffen.
 (Liest im Mordlaut bei)

Krös. Müllerer schließt sich dem Antrag anerkennend an. Daraus
 Ableitung mit Arbeit für die ^{de. Post.} nicht möglich
 geworden den Verfassungsentwurf ^{für die} vorzubringen.
 Er würde nicht kassieren könnte, würde aber
 gewagt sein, sagen, daß die Frau einen ^{de. Post.} ^{für die}
 genügenden Arbeit & Fortschritt besitzt.

Abg. Dr. Lark: diese Frage sei verfassungsmäßig zu befehlen.

Krös. Müllerer: Wir haben ja schon einmal die Welt umge-
 wippen, als zu entscheiden war, ob die Welt
 jüdischkeitkultur auf der 21. Lebensjahr fort-
 gesetzt werden solle & ob die Just der Abg.
 zu warnen sei. Wenn ich nicht
 nicht eingewunden. Ich bin beide Körper,
 schufen, Linderung & Fortschritt sind, ist
 es nicht verfassungsmäßig.

Abg. Briefel. Dr. Lark hat sich jetzt immer nicht Welt be-
 weisen & immer nur der Linderung allein
 entscheiden würde, denn wäre es nicht
 Anwesenheit der Welt.

Die Abstimmung ^{und} geschieht durch ^{und} ^{und}
 von den Dingen & wird der Antrag Gut
 Briefel's & Gneiffen mit 12 gegen 11
angenommen.

III. Antrag der Abg. Gut. Briefel & Gneiffen mit Erläuterung
 eines Gesetzes betr. die Organisationsform der ^{de. Post.}